

## Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten  
des Landes Schleswig-Holstein  
V 412  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

Abt. 5.1 - Dr. Hg/Mö

224

111

khenning@lksh.de

27. November 2002

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (8. Novelle zum LWG), Ihr Schreiben vom 16. August d. J. (V 412- 5200.121-01), Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein**

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/3093**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Unsere Eingaben sind darauf ausgerichtet, Belange des Gewässerschutzes und ökonomische Erfordernisse der Landwirtschaft miteinander in Einklang zu bringen.

#### **A. Allgemeine Bemerkungen**

##### **1. Gesetzentwurf, WRRL und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft**

Es ist zu begrüßen, dass EU-einheitliche Anforderungen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche auf einen umfassenden und damit flächendeckenden Gewässerschutz ausgerichtet sind.

In Nr. 5 (§ 4, Abs. 1, Nr. 1, b) und Nr. 21 (§ 58 b, Abs. 2) können beispielsweise die zuständigen Landesbehörden besondere Maßnahmen erlassen, um die Schutzziele zu erreichen.

Wir geben zu bedenken, dass die europäische – wie auch die schleswig-holsteinische Landwirtschaft – sich zunehmend einem internationalen Wettbewerb zu stellen hat und auch unsere Landwirtschaft im Sinne der Agenda 21 die Ernährungssicherung der Weltbevölkerung zu gewährleisten hat. Somit ist grundsätzlich im LWG zu berücksichtigen, dass die Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen - und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit unserer schleswig-holsteinischen Landwirtschaft - nicht eingeschränkt wird.

Jedoch enthält der Entwurf zum Landeswassergesetzes Zielsetzungen, die für Belange des Gewässerschutzes zunehmend Agrarflächen in Anspruch nehmen, aber gleichzeitig eine Ernährungssicherung der Bevölkerung und die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht sichergestellt werden könnte.

## 2. Bewirtschaftungsprogramme

Nach unserer Lesart zielt der Gesetzentwurf vornehmlich auf die landwirtschaftliche Fläche (Flächeneigentum) ab, um die Gewässerqualität zu sichern.

- Im Gesetzentwurf wird jedoch die Verpflichtung anderen Gemein- oder Privateigentums (z.B. Siedlungsgebiete) für den Gewässerschutz außer Acht gelassen. Diffuse Stoffeinträge aus besiedelten Gebieten können ebenfalls zu Gewässerbelastungen beitragen, wie z. B. durch Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen von Gärten und Grünanlagen, punktueller Eigenkompostierung sowie defekter Leitungssysteme im Abwasserbereich.  
Hinsichtlich grundsätzlicher Sozialpflichtigkeit des Eigentums gegenüber Umweltbelangen und dem Allgemeinwohl ist deshalb zu fordern, dass jeder Grundeigentümer in das LWG einbezogen wird.
- Im Sinne des Gewässerschutzes nach dem Gleichheitsgrundsatz allgemeingeltende Bewirtschaftungsprogramme zu erlassen, die demnach EU-weit gelten, ist aus unserer Sicht sinnvoll. Eine regionale Differenzierung ist möglich. Wir gehen davon aus, dass
  - die „Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein“, gemeinsam mit dem MUNF, dem MLR und der Landwirtschaftskammer abgestimmt,
  - ein fachneutrales Versuchswesen (z.B. Universitäten, Landwirtschaftskammer, andere Einrichtungen),
  - die von der Landwirtschaftskammer aktualisierten „Richtwerte für die Düngung“
  - geltendes Pflanzenschutz- und Düngerecht

als Maßstab für Bewirtschaftungsprogramme akzeptiert werden.

- Ein breit angelegter Gewässerschutz ist Anliegen und Aufgabe unserer Kammerarbeit. In Verbindung mit Nr. 5 (Änderung von § 4, Abs. 1, Nr. 1) wird in der Begründung zur Änderung des LWG (Seite 33) ausdrücklich darauf verwiesen, dass aus „Gründen der Rechtssicherheit die bislang bereits in den jeweiligen Wasserschutzgebiets - VO enthaltene Ausnahmvorschrift in das LWG übernommen wird. Die Vorschrift des § 19, Abs. 3 WHG wird nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr als eine Regelung der Enteignungsentschädigung i.S. des Artikel 14 Abs. 3 GG angesehen, sondern ist als Ausgleichsregelung im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums auszulegen.“

Es ist im LWG zu gewährleisten, dass bei WSG - verordnungskonformer Bestimmung von Inhalten der Bewirtschaftungsprogramme ein für die Landwirtschaft zustehender Ausgleich auch entsprechend modifiziert wird. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob sich nicht im Sinne der WRRL jene Festsetzung von Wasserschutzgebieten erübrigen könnte, die sich auf Regionen des ausschließlich vorsorglichen Grundwasserschutzes beziehen. Somit könnten erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden und entstehender Ausgleich direkt aus der WRRL an Betroffene – wenn notwendig – übertragen werden.

### **3. Verwaltungsaufwand**

Auf Seite 3 Ziffer 4.2, Verwaltungsaufwand, wird in Absatz 1, letzter Satz, aufgeführt, dass zusätzliche Sachmittel für die Vergabe von Leistungen an Dritte (*Ingenieurbüros*) benötigt werden.

Wir bitten auch um Berücksichtigung der Landwirtschaftskammer bei entsprechender Auftragsvergabe.

## **B. Zum Entwurf im Einzelnen:**

### **1. zu Nr. 1, § 2a) Abs. 2**

In Satz 2 sollte die Formulierung „... so zu erfolgen, dass *weitestgehend* eine schädliche Verunreinigung der Gewässer ... zu besorgen ist.“

Begründung: Die im Entwurf vorgenommene Formulierung unterscheidet nicht zwischen nichtvermeidbaren und vermeidbaren Verunreinigungen. Jedes menschliche Handeln beeinflusst den Naturhaushalt und somit auch die Gewässer. Eine auf die breite Ernährungssicherung (Agenda 21) ausgerichtete Landbewirtschaftung hat sich im Sinne des Gewässerschutzes an vermeidbaren Gewässerbelastungen zu orientieren. Auch die „Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein“ heben diesen Sachverhalt ausdrücklich hervor.

### **2. zu Nr. 1, § 2, Abs. 3**

Eine sparsame Verwendung von Wasser ist zwar zu begrüßen, ebenso die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass aufgrund hoher Grundwasserneubildung bei uns Wasser kein Mangel ist.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ geht davon aus, dass die „ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ sich an vermeidbare Gewässerbelastungen zu richten hat.

Hinsichtlich „Förderung ökonomisch wirkender Maßnahmen“ bietet die Landwirtschaftskammer zur Beurteilung der Situation ihre Unterstützung an.

### **3. zu Nr. 3, § 2 b (Bewirtschaftungsziele, Fristen)**

Hinsichtlich der Erarbeitung von Inhalten und Vorgaben von Kriterien entsprechender Landbewirtschaftung, welche das LWG erfüllen sollen, bietet die Landwirtschaftskammer ihre Fachkompetenz an.

Es erscheint aber fraglich, ob bei der Fristsetzung hinsichtlich Erreichen und Einhaltung der aufgeführten Gewässergüte bis Dezember 2015 die Bewirtschaftungsziele nachweisbar ihren Zweck erfüllt haben. Nach unserer Auffassung wird es länger dauern, um entsprechende Wirkungen, die auf Bewirtschaftungsänderungen (Maßnahmen) hinsichtlich Reduzierung unerwünschter Stoffeinträge zurückzuführen sind, beurteilen zu können.

### **4. zu Nr. 7, § 10, Abs. 2, Nr. 1**

Diese Einschränkung darf nicht im Widerspruch zur „Ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ stehen, da diese ohne nicht-vermeidbare Nährstoffausträge zu bewerkstelligen ist.

### **5. zu Nr. 9, § 28, Abs. 5**

Es ist zu beachten, dass bezüglich der Einrichtung von Stauanlagen die Entwässerung entsprechender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt, damit eine effiziente Landbewirtschaftung betrieben werden kann. Dies ist im LWG zu regeln.

### **6. zu Nr. 10, § 29, Abs. 2**

Wir halten es für sinnvoll, auf nicht ortsnahe Wasservorkommen dann zu rückzugreifen, wenn z.B. die Grundwasserneubildung unzureichend ist oder durch entsprechende Wasserentnahme vor Ort andere Naturhaushalte beeinträchtigt werden oder Grundwasserknappeit entsteht.

### **7. zu Nr. 16, § 38 a, Uferrandstreifen**

Besonders auf kleinparzellierten Flächen führt die Einrichtung von Uferrandstreifen mit einer Regelbreite von 10 Metern zu erheblichen Nutzungsbeschränkungen und zu entsprechenden Einkommensverlusten in der Landwirtschaft. Es ist zu begrüßen (Abs. 4), dass der Entwurf berücksichtigt, bei Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Bereich der Uferrandstreifen vertragliche Vereinbarungen vorzunehmen. Eine „angeordnete“ Flächenreduzierung über Uferrandstreifen wird von uns nicht befürwortet. Hinsichtlich inhaltlicher Vertragsgestaltung bieten wir unsere Unterstützung an.

Darüber hinaus sollte in (3) der erste Halbsatz wie folgt geändert werden:

Bei der Acker- und Grünlandnutzung...

Würde die im Entwurf vorgenommene Formulierung beibehalten, impliziert diese u. E. einen Ausstieg aus der Acker- und Grünlandnutzung an Gewässern. Bei entsprechender Auflage kann u. U. eine Landnutzung auch ohne Verwendung von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden.

Im Rahmen des Gesetzes ist noch der Begriff „Dauergrünland“ zu definieren. Wir schlagen die Beschreibung vor, wie sie in den WSG - Regelungen vorgekommen ist.

**8. zu Nr. 25, § 85 c, „Auditierte Betriebsstandorte“**

Es ist zu hinterfragen, ob die „Erleichterung für auditierte Betriebsstandorte“ nach der EMAS ausschließlich auf den nicht – landwirtschaftlichen Bereich angewendet werden soll. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Möglichkeit auch für die Landwirtschaft einzuräumen.

Über ihre Tochtergesellschaft, der LC – Landwirtschafts-Consulting GmbH, führt die Landwirtschaftskammer bereits Umwelt-Managementsysteme gemäß EMAS in landwirtschaftlichen Betrieben durch.

**9. zu Nr. 35, § 131, sowie****10. zu Nr. 37, § 133**

Hinsichtlich Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bietet die Landwirtschaftskammer als Sachwalter der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ vor allem auch im Sinne des Gewässerschutzes ihre Unterstützung an. Sowohl unser Versuchswesen, als auch entsprechend abgeschlossene wie auch laufende Projekte zielen darauf ab, die Landwirte hinsichtlich einer grundwasserschonenden Landbewirtschaftung zu beraten. Wir möchten deshalb darum bitten, dass in entsprechenden Gremien die Landwirtschaftskammer grundsätzlich berücksichtigt wird.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben dienlich sind und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dr. K. Henning